
Durchführung im Zeitraum bis durch KpChef o. V. i. A.

bei: **1./Panzerpionierbataillon 1**

Sammelbelehrung

1. Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten gemäß § 29 Soldatengesetz

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Durchführungsbestimmungen zum BDSG und der § 29 Soldatengesetz (SG) regeln den Umgang mit personenbezogenen Daten. Aufgrund Ihrer Bewerbung und Einstellung werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden nur im Rahmen der Zweckbestimmungen Ihrer zukünftigen oder bestehenden Dienstverhältnisse genutzt. Die Daten aus der ärztlichen Annahmeuntersuchung sind ausschließlich dem ärztlichen Dienst der Bundeswehr zugänglich. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit ihrem schriftlichen Einverständnis.

Die verantwortlichen Stellen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die Einstellungsdienststelle und das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Rechtsgrundlage für den Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten ist § 29 Absatz 2 Soldatengesetz und für die freiwilligen Angaben die Einwilligungserklärung gemäß Artikel 6 Absatz 1a, Artikel 7 EU DSGVO (ggf. i. V. m. Artikel 88 EU DSGVO i. V. m. § 26 Absatz 2 BDSG). Die bzw. der Datenschutzbeauftragte im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 Nr. 1a EU DSGVO, ist die bzw. der Beauftragte für den Datenschutz in der Bundeswehr, Bundesministerium der Verteidigung, R II 4, Fontainengraben 150, 53123 Bonn. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung ihres Dienstverhältnisses bei der Bundeswehr verarbeitet. Sie sind lediglich der Bundeswehr zugänglich und werden hier ausschließlich zum Zwecke der Personaladministration genutzt. Die Daten werden für die Dauer ihrer Verwendung bei der Bundeswehr und den sich anschließenden Löschfristen in Abhängigkeit gesetzlicher Bestimmungen gespeichert. Eine Weitergabe ihrer Daten an Stellen außerhalb der Bundeswehr erfolgt ausschließlich im Rahmen weiterer gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht).

2. Annahme von Belohnungen und Geschenken gemäß der Allgemeinen Regelung „Annahme von Zuwendungen“ A-2100/2

Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist es grundsätzlich untersagt, Zuwendungen jeder Art in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit anzunehmen (§ 71 BBG, § 19 SG, § 3 Absatz 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)). Bundeswehrangehörige haben deshalb bereits von sich aus grundsätzlich jede Zuwendung abzulehnen. Die Annahme eines Vorteils bedarf, unabhängig von dessen Höhe, einer besonderen Genehmigung. Hierunter ist jede Art von Vorteil zu verstehen, auf den der Bundeswehrangehörige keinen Rechtsanspruch hat. Auch die mittelbare Gewährung von Vorteilen, z. B. über Familienangehörige, Vereine usw. fällt unter das Annahmeverbot.

Die Annahme einer Zuwendung liegt bereits schon dann vor, wenn ein privates oder dienstliches Be- oder Ausnutzen des Vorteils erfolgt. Hierzu zählen auch eine Spende oder Weitergabe z. B. an gemeinnützige Einrichtungen o. Ä. Auf das Vorliegen einer Bereicherungsabsicht kommt es demnach nicht an. Ein Vorteil ist bereits schon dann „amtsbezogen“, wenn für den Geber das von dem bzw. der Bundeswehrangehörigen generell wahrgenommene oder künftig wahrzunehmende Amt maßgebend ist. Hierzu ist es nicht notwendig, dass die Zuwendung aufgrund einer konkret zu erwartenden Amtshandlung oder dienstlichen Tätigkeit erfolgt.

3. Belehrung über die möglichen Korruptionsgefahren und die Folgen korrupten Verhaltens

Anlässlich des Diensteides bzw. der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz wurde o. g. Soldat bzw. Soldatin bei Eintritt in den Geschäftsbereich des BMVg nach Nr. 7.1 Satz 1 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung (BAnz. Nr. 148 S. 17745; VMBl 2006 S. 19) belehrt. Im Rahmen einer entsprechenden Aufklärung wurde ihr insbesondere Folgendes vermittelt:

- a) Korruption ist der Missbrauch von anvertrauten Befugnissen und Gestaltungsmöglichkeiten zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten. An Korruptionshandlungen nehmen zwei Täter teil, ein Täter auf der Geber- und ein Täter auf der Nehmerseite („Täter-Täter-Delikte“).
- b) Korruption untergräbt das Vertrauen in die Integrität und die Funktionsfähigkeit des Staates. Korruption bewirkt neben hohen volkswirtschaftlichen Schäden einen Verlust an Vertrauen in die Unparteilichkeit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sowie die Integrität der den Staat repräsentierenden Institutionen und Personen.
- c) Angehörige des Geschäftsbereichs des BMVg berühren durch ihre Entscheidungen oder durch die Mitwirkung an Entscheidungsprozessen häufig die wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Interessen Dritter und können daher Korruptionsgefahren ausgesetzt sein.
- d) In solchen Fällen werden Vorteile jeder Art für die rechtmäßige Dienstausübung („Klimapflege“) oder für rechtswidrige Diensthandlungen angeboten. Bundeswehrangehörige sind in besonderem Maße verpflichtet, bei der Ausübung ihrer

Aufgaben uneigennützig, neutral sowie sachorientiert zu handeln und gegenüber Dritten bereits den Anschein für eine Empfänglichkeit von Vorteilen zu vermeiden.

- e) Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten ist es grundsätzlich untersagt, für sich oder Dritte Zuwendungen in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen (§ 71 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz (BBG), § 19 Absatz 1 SG). Auch Tarifbeschäftigte der Bundeswehr dürfen insoweit von Dritten keine Zuwendungen in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit annehmen und haben entsprechende Angebote unverzüglich anzuzeigen (§ 3 Absatz 2 TVöD).
- f) Die Bundesrepublik Deutschland kann die Herausgabe pflichtwidrig erlangter Vermögensvorteile (z. B. Bestechungslohn) verlangen, sofern für diese nicht bereits in einem Strafverfahren der Verfall angeordnet wurde (§§ 73 ff. Strafgesetzbuch (StGB)) oder sie auf andere Weise auf den Staat übergegangen sind.
- g) Korruption hat schwerwiegende straf- und dienstrechtliche Konsequenzen. Korruptionshandlungen von Amtsträgern bzw. für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten Personen können nach den einschlägigen Vorschriften des StGB eine Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheits- oder einer Geldstrafe zur Folge haben (insbesondere nach den §§ 331, 332, 335, 336 StGB).
- h) Beamten-, Soldaten- und Richterdienstverhältnisse enden u. a. bei einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen vorsätzlich begangener Taten mit der Rechtskraft des Strafurteils eines deutschen Gerichts (§ 41 BBG, §§ 48, 54 Absatz 2 SG, § 24 Deutsches Richtergesetz (DRiG)). Gleiches gilt bei Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch (§ 45 StGB). Dienstverhältnisse von Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten enden außerdem bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen Bestechlichkeit im Zusammenhang mit rechtswidrig begangenen Diensthandlungen.
- i) Korruptionshandlungen ziehen neben der strafrechtlichen Ahndung regelmäßig zusätzliche disziplinar- oder arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich. Disziplinarverfahren können für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten zur Entfernung aus dem Dienst führen bzw. für Tarifbeschäftigte zu einer außerordentlichen Kündigung und somit in aller Regel zum Verlust des Arbeitsplatzes. Bei Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Richterinnen und Richtern bedeutet dies überdies den Verlust der Versorgungs- und Beihilfeansprüche (§ 41 BBG, § 59 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), §§48, 53, 54 Absatz 2 Nr. 2, 56 SG, § 56 SVG, §§ 24, 46 DRiG).
- j) Bundeswehrangehörige haften gegenüber dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber für den durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung entstandenen Schaden (§ 75 BBG, § 24 SG, § 46 DRiG, § 3 Absatz 7 TVöD).
- k) In Angelegenheiten der Korruptionsprävention – insbesondere bei Verdachtsfällen – besteht die Möglichkeit, sich an die für ihre Dienststelle bestellte Ansprechperson für Korruptionsprävention bzw. sich ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Bundesministerium der Verteidigung, Referat R II 1, zu wenden.

Eine Ausfertigung der Allgemeinen Regelung „Annahme von Zuwendungen“ A-2100/2, sowie der „Verhaltenskodex gegen Korruption“ (Anlage 1 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung) wurde mir ausgehändigt.

4. Erklärung über die Treuepflicht zum Grundgesetz

Nach § 8 SG ist der Soldat bzw. die Soldatin verpflichtet, sich durch sein bzw. ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Einhaltung einzutreten. Dementsprechend darf als Soldat bzw. Soldatin auf Zeit nur eingestellt/wiedereingestellt/übernommen werden, wer die Gewähr bietet, dass er bzw. sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. Urte. vom 23.10.52 – 1 BvBl/51 – BvBl/51 – BverfGE 2, 1; Urte. vom 17.08.56 – 1 BvBl/51 – BverfGE 5, 85) eine Ordnung die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalitären Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen Grundordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Soldaten bzw. einer Soldatin auf Zeit oder eines Berufssoldaten bzw. einer Berufssoldatin.

Soldaten und Soldatinnen auf Zeit sowie Berufssoldaten und Berufssoldatinnen, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen mit der Entfernung aus dem Dienstverhältnis bzw. mit einer Entlassung rechnen.

Ich bin über meine Pflicht zur Verfassungstreue und darüber belehrt worden, dass meine Teilnahme an Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, mit den Pflichten eines Soldaten bzw. einer Soldatin auf Zeit/eines Berufssoldaten bzw. einer Berufssoldatin unvereinbar ist. Aufgrund der mir erteilten Belehrung erkläre ich hiermit, dass ich meine Pflicht zur Verfassungstreue stets erfüllen werde, dass ich die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind. Ich bin mir bewusst, dass beim Verschweigen einer solchen Unterstützung die Ernennung zum Soldaten bzw. zur Soldatin auf Zeit als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen wird. Arglistige Täuschung führt zur Entlassung. (vgl. § 46 Absatz 2, § 55 Absatz 1 SG)

5. Belehrung Missbrauch von Betäubungsmitteln gemäß der Allgemeinen Regelung „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ A1-2630/0-9802

a) Strafrechtliche Folgen

Soldatinnen und Soldaten machen sich nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unter anderem strafbar, wenn sie unbefugt Betäubungsmittel herstellen, erwerben, besitzen, veräußern oder abgeben. Zu den Betäubungsmitteln gehören auch sogenannte „weiche“ Drogen, wie Haschisch und Marihuana sowie aufputschende Drogen, z. B. Ecstasy. Bei Zuwiderhandlung sind Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen vorgesehen. Fälle des Missbrauchs von Betäubungsmitteln sind von den jeweiligen Disziplinarvorgesehenen an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

b) Disziplinare Folgen

Sowohl der unbefugte Besitz als auch der Konsum von Betäubungsmitteln innerhalb und außerhalb des Dienstes verstoßen gegen das Verbot der A1-2630/0-9802, Nr. 406. Dieses betrifft jede Art illegaler Drogen und gilt auch, soweit es sich um erstmaligen oder geringfügigen Konsum handelt. Als Dienstvergehen wird ein derartiges Fehlverhalten regelmäßig mit Disziplinararrest geahndet, soweit nicht die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens in Betracht kommt.

c) Dienstrechtliche Folgen

Der Missbrauch von Betäubungsmitteln kann während des Freiwilligen Wehrdienstes zur Entlassung führen. Während der Probezeit, d. h. während der ersten sechs Monate, können Freiwilligen Wehrdienst Leistende (FWDL) zum 15. oder zum Letzten eines Monats nach § 58 h Absatz 2 des SG entlassen werden. Für die Dauer des gesamten Freiwilligen Wehrdienstes kann die Entlassung bzw. ein Ausschluss von der Dienstleistung auch auf § 58 h Absatz 1 i. V. m. §§ 75, 76 SG gestützt werden. Bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit kann der Betäubungsmittelmissbrauch in den ersten vier Dienstjahren – auch ohne vorhergehenden ausdrücklichen Hinweis – zu einer fristlosen Entlassung nach § 55 Absatz 5 SG führen.

Ich habe diese Belehrung heute zur Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung der Belehrung habe ich erhalten.

6. Belehrung über die straf- und dienstrechtlichen Folgen bei Verwenden von Propagandamitteln rechtsradikaler Organisationen im Bereich der Bundeswehr

a) Strafrechtliche Folgen

Ein Soldat bzw. eine Soldatin macht sich nach dem StGB strafbar, wenn er Bilder, Schriften, Tonträger oder sonstiges Propagandamaterial, die ihrem Inhalt nach gegen das Verbot der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) verstößt, herstellt, vorrätig hält, verbreitet oder Dritte auf sonstige Weise zugänglich macht. Ferner macht sich strafbar, wer Schriften u. Ä. verbreitet, vorführt oder Dritten zugänglich macht, bezieht, liefert, vorrätig hält oder anbietet zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe anstacheln zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird.

Im Gesetz sind Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen vorgesehen. Disziplinarvorgesetzte der Bundeswehr geben daher diese Fälle grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft ab.

b) Disziplinare Folgen

Sowohl das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen als auch die Volksverhetzung werden als Dienstvergehen regelmäßig mit Disziplinararrest geahndet. In schwerwiegenden Fällen kann sogar die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens in Betracht kommen.

c) Dienstrechtliche Folgen

Das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und die Volksverhetzung kann bei Soldaten und Soldatinnen auf Zeit in den ersten vier Dienstjahren – auch ohne vorhergehenden ausdrücklichen Hinweis – zu einer fristlosen Entlassung nach § 55 Absatz 5 SG führen.

Ich habe diese Belehrung heute zur Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung der Belehrung habe ich erhalten.

7. Trunkenheit am Steuer gemäß Allgemeiner Regelung „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung“ A-2160/6, Nrn. 1275-1281

Ein Soldat bzw. eine Soldatin, der bzw. die unter Alkoholeinfluss ein Kraftfahrzeug führt, gefährdet in unverantwortlicher Weise Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmenden und nicht zuletzt sich selbst. Bei Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges setzt er bzw. sie leichtfertig Eigentum und Vermögen des Dienstherrn aufs Spiel. Trunkenheit am Steuer und Straßenverkehrsgefährdung infolge alkoholbedingter Fahrunfähigkeit sind schwerwiegende, mit Geldstrafe oder sogar mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten (§ 316 des StGB, § 315c Absatz 1 Nr. 1a, Absatz 2 und 3 StGB). Sie haben zudem in der Regel die Einziehung des zivilen Führerscheins und des Führerscheins der Bundeswehr sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis mit langdauernder Sperre für eine Wiedererteilung zur Folge. Auf die Meldepflicht von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen, die Inhabende einer Fahrerlaubnis der Bundeswehr sind, nach der Allgemeinen Regelung „Dienstfahrerlaubnis“ A2-1050/10-0-20, Nr. 801 wird hingewiesen.

Trunkenheit am Steuer und Straßenverkehrsgefährdung infolge alkoholbedingter Fahrunfähigkeit sind zudem Dienstvergehen, weil ein Soldat mit einem solchen Verhalten in und außer Dienst nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Dienst oder seine dienstliche Stellung erfordert (§ 17 SG). In allen Fällen des Verdachts der Trunkenheit am Steuer einschließlich der Straßenverkehrsgefährdung wegen alkoholbedingter Fahrunfähigkeit, die Berufssoldaten und Berufssoldatinnen sowie Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit Vorgesetztdienstgrad betreffen, hat die Einleitungsbehörde den Wehrdisziplinaranwalt um Vorermittlungen nach § 92 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) zu ersuchen.

8. Belehrung über die Folgen bei Eigenmächtiger Abwesenheit und Fahnenflucht

a) Begriffsdefinition

Den Straftatbestand der Eigenmächtigen Abwesenheit (§ 15 Wehrstrafgesetz (WStG)) erfüllt, wer eigenmächtig seine bzw. ihre Truppe oder Dienststelle verlässt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist. Den Straftatbestand der Fahnenflucht (§ 16 WStG) erfüllt, wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder ihr fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen.

b) Disziplinarrechtliche Folgen

Nach dem SG begeht der Soldat bzw. die Soldatin ein Dienstvergehen, wenn er bzw. sie schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder fahrlässig, seine bzw. ihre Pflichten verletzt. Die Teilnahme am befohlenen Dienst ist Teil der Grundpflicht des Soldaten bzw. der Soldatin (§ 7 SG) und zählt zu den Elementar- und Kernpflichten des Soldaten bzw. der Soldatin. Jedes schuldhaft Fernbleiben oder unerlaubtes Verlassen des Dienstes stellt deshalb bereits ein schwerwiegendes Dienstvergehen dar.

Die Wehrstrafataten „Eigenmächtige Abwesenheit“ und „Fahnenflucht“ sind besonders schwere Dienstvergehen, die der Gesetzgeber zusätzlich unter Strafe, die schärfste staatliche Sanktion, gestellt hat. Grundsätzlich sind deshalb „Eigenmächtige Abwesenheit“ und „Fahnenflucht“ so schwerwiegende Dienstvergehen, dass bereits im ersten Fall grundsätzlich die disziplinäre Ahndung mit einem Disziplinararrest geboten ist. Zusätzlich ist der bzw. die zuständige Disziplinarvorgesetzte gehalten, bereits die erste „Eigenmächtige Abwesenheit“ an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. „Fahnenflucht“ und wiederholte „Eigenmächtige Abwesenheit“ sind ausnahmslos abzugeben.

c) Strafrechtliche Folgen

Die Abgabe einer „Eigenmächtigen Abwesenheit“ oder einer „Fahnenflucht“ führt regelmäßig zu einer strafgerichtlichen Verurteilung. Im WStG ist für die „Eigenmächtige Abwesenheit“ eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, für eine Fahnenflucht eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vorgesehen. Kommt es zu einer strafgerichtlichen Verurteilung und wird dieses Urteil

rechtskräftig, so gilt der Soldat bzw. die Soldatin als vorbestraft. Die Vorstrafe wird im Bundeszentralregister aufgenommen. Ein im Rahmen einer Bewerbung beizufügendes so genanntes Polizeiliches Führungszeugnis weist diese Strafe aus.

d) Auswirkung auf die Dienstzeit

Jeder volle Kalendertag, den der Soldat bzw. die Soldatin schuldhaft und unerlaubt seiner bzw. ihrer Einheit ferngeblieben ist und jeder Tag, an dem unerlaubt und schuldhaft der gesamte Tagesdienst versäumt wurde, ist nachzudienen.

Die diesbezüglich zwingend zu erlassene Nachdienverfügung führt dazu, dass sich der Entlassungszeitpunkt um die Dauer des Nachdienens verschiebt.

e) Mögliche Folgen nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses

Nachzudienende Tage, die dem Entlassungszeitpunkt des bzw. der Wehrdienstleistenden verschieben, können diesen gegenüber seinem bzw. ihrem Arbeitgeber und seinem bzw. ihrem sozialen Umfeld in Erklärungszwang bringen. Die Eintragung einer Vorstrafe im sogenannten Polizeilichen Führungszeugnis können nachteilige Auswirkungen auf Bewerbungen allgemein und die Einstellung in den Öffentlichen Dienst im Besonderen haben.

Ich habe diese Belehrung heute zur Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung habe ich erhalten.

9. Nichtraucherchutz gemäß der Allgemeinen Regelung „Leben in der Militärischen Gemeinschaft“ A1-2630/0-9802, Nr. 310

In dienstlichen Unterkünften besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Es existieren keine Raucherstuben oder Raucherräume. Es darf ausschließlich an den ausgewiesenen Plätzen geraucht werden.

10. Pflegepflichtversicherung gemäß SGB XI

Auf den Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ wird hiermit aufmerksam gemacht. Danach brauchen sich Soldaten und Soldatinnen, die gegen das Risiko Krankheit versichert sind, nicht selbst um das Zustandekommen der Pflegeversicherung zu kümmern, da dafür in der Regel die Krankenkasse bzw. das private Versicherungsunternehmen sorgt, bei der auch die Pflegekasse eingerichtet ist. Besteht dagegen wegen des Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung keine Krankenversicherung, hat der Dienstherr dies dem Bundesversicherungsamt bzw. der Pflegekasse der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse zu melden. Dies ist durch Vorlage eines Beitrittsbescheides zu erbringen. Sie werden hiermit aufgefordert, sofern nicht bereits geschehen, den Nachweis über den Bestand einer Pflegeversicherung zu erbringen. Sofern keine Pflegeversicherung abgeschlossen ist bzw. wurde, kann dieses mit einem Bußgeld bis zu 2.500,- € belegt werden.

11. Einhandtaschenmesser/Kampfmesser gemäß § 42a Waffengesetz

Das Einhandtaschenmesser und das Kampfmesser stellen Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) dar. Für die dienstliche Nutzung besteht für die Bundeswehr eine Ausnahmegenehmigung, die sich jedoch nicht auf die Freizeit des Soldaten bzw. der Soldatin erstreckt. Sie werden hiermit darüber belehrt, dass die beide Messer in Ihrer Freizeit und bei Fahrten vom/zum Dienst nicht mitführen dürfen. Zuwiderhandlungen stellen ein Dienstvergehen und eine Straftat im Sinne des WaffG dar.

12. Sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 174-184j Strafgesetzbuch

Seit einigen Jahren leisten auch Frauen Dienst bei der Bundeswehr; dies hat sich bewährt. Für ein reibungsloses Funktionieren der Zusammenarbeit sowie Unterbringung, Hygiene usw., ist gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme erforderlich. Verstöße gegen diese Ordnung wie beispielsweise unangemessene Bemerkungen oder Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung werden disziplinar geahndet.

13. Nebentätigkeit gemäß der Allgemeinen Regelung „Handel und Gewerbeausübung“ A-2100/19, Nr. 101 und der Allgemeinen Regelung „Nebentätigkeiten“ A-1400/12

a) Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit grundsätzlich der vorherigen Genehmigung ihrer zuständigen Disziplinarvorgesetzten, die mindestens die Disziplinargewalt einer Bataillonskommandeurin bzw. eines Bataillonskommandeurs haben. An den Universitäten der Bundeswehr sind dies die Leiterinnen oder Leiter der Studierendenfachbereiche.

Eine entgeltliche und genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung der Wehrdienstgerichte auch die Tätigkeit als sogenannter „Vertrauensmitarbeitender bzw. Vertrauensmitarbeitende“ oder „Tippgeber bzw. Tippgeberin/Empfehlungsgebender bzw. Empfehlungsgebende für gelegentliche Interessentenzuführungen“ an Finanzdienstleister.

Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des SG ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- 1) Die Nebentätigkeit nimmt nach Art und Umfang die Soldatin oder den Soldaten in einem Maße in Anspruch, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann.

Dies ist bei studierenden Offizierinnen und Offizieren sowie Offizieranwärterinnen und Offizieranwärttern an den Universitäten der Bundeswehr dann der Fall, wenn zu befürchten ist, dass aufgrund der Nebentätigkeit die Leistungen im Studium nachlassen werden, insbesondere, weil die Leistungen bereits ohne die Ausübung einer Nebentätigkeit

unterdurchschnittlich sind und oder die zeitlichen Vorgaben für den Ablauf des Studiums nicht eingehalten werden (Regelstudienzeit).

- 2) Die Ausübung der Nebentätigkeit kann die Soldatin oder den Soldaten in einen Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen oder kann dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein.

Ein Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten liegt beispielsweise dann vor, wenn die beabsichtigte Nebentätigkeit das Anwerben von Kameradinnen und Kameraden für Finanzdienstleistungen oder Versicherungsprodukte oder Geschäftsanbahnungsgespräche in Liegenschaften des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung beinhaltet. Auf die Festlegung der A-2100/19, wonach Gewerbeausübung in Bundeswehrliegenschaften generell untersagt ist, wird insoweit hingewiesen. Ein Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten kann sich auch aus der Verletzung gesetzlicher Pflichten wie etwa die Verschwiegenheitspflicht ergeben. Die Verschwiegenheitspflicht schließt die Nutzung dienstlich bekannt gewordener personenbezogener Informationen von Kameradinnen und Kameraden für eine Nebentätigkeit aus. Darüber hinaus liegt speziell bei der Nebentätigkeit für Finanzdienstleister ein Versagungsgrund vor, wenn durch die Ausübung der (vermittelnden) Nebentätigkeit entweder in der Öffentlichkeit und/oder bei Mitbewerbenden die Objektivität oder Neutralität des Dienstherrn in Frage gestellt und der Eindruck erweckt wird, der Dienstherr stünde zu einzelnen Dienstleistern in Geschäftsbeziehungen oder anderweitig in Verbindung.

- 3) Die Nebentätigkeit ist wegen gewerbsmäßiger Dienst- und Arbeitsleistung oder sonst nach Art und Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufes anzusehen.

Nach den Erfahrungen mit Nebentätigkeiten der studierenden Offizierinnen und Offiziere, Offizieranwärterinnen und Offizieranwärtern im Bereich der Beratung/Empfehlungsgabe und der Vermittlung von Finanz- und Versicherungsprodukten begründet eine solche auf Provisionserzielung ausgerichtete Tätigkeit die ernsthafte Besorgnis, dass durch den zu erwartenden Arbeitsaufwand und das Gewinnerzielungsstreben der Einzelnen der Studienerfolg gefährdet bzw. das Studienziel nicht erreicht wird und die Tätigkeit nach Art und Umfang als Zweitberuf zu werten ist. Das gilt insbesondere für solche Unternehmen, deren Struktur in einem auf einem „Pyramidensystem“ beruhenden Gefüge angelegt ist, sprich der Fokus auch auf dem Anwerben von weiteren Mitarbeitenden Tippgebenden liegt. Anträge studierender Offizierinnen und Offiziere, Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter an den Universitäten der Bundeswehr auf Genehmigung von Nebentätigkeiten für Finanzdienstleister und Versicherungsgesellschaften müssen nach Einzelfallprüfungen auf der Grundlage der dargestellten gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig abgelehnt werden.

- b) Die Ausübung einer ungenehmigten Nebentätigkeit stellt nach ständiger Rechtsprechung der Wehrdienstgerichte ein nicht leicht zu nehmendes Dienstvergehen nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 17 Absatz 2 Satz 2, 20 Absatz 1 SG dar.

Mögliche Konsequenzen:

- Bei schweren Fällen der Missachtung der vorbenannten Rechtslage:
 - Feststellung der charakterlichen Nichteignung nach § 55 Absatz 4 SG mit der Folge der Entlassung ohne weitere finanziellen Ansprüche gegen den Dienstherrn nach Ausscheiden.
 - Fristlose Entlassung nach § 55 Absatz 5 SG bei ernstlicher Gefährdung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr.
- Einleitung und Führen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme (Kürzung der Dienstbezüge bis – in besonders schwerwiegenden Fällen – zur Verhängung der Höchstmaßnahme, der Entfernung aus dem Dienstverhältnis).
- In jedem Fall disziplinare Ermittlungen durch die zuständige Disziplinarvorgesetzte bzw. den zuständigen Disziplinarvorgesetzten – ggf. in minder schweren Fällen auch die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme. Dabei wird auf das allgemeine Förderungsverbot während laufender disziplinarer Ermittlungen nach der Nr. 2046 der Allgemeinen Regelung „Beförderung, Einstellung, Übernahme und Zulassung mil. Personals“ A-1340/49 hingewiesen.

- c) Darüber hinaus haben studierende Offizierinnen und Offiziere, Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter der Universitäten der Bundeswehr gemäß Nr. 101 der Allgemeinen Regelung „Personelle Vorgaben zum Studium an einer UniBw“ A-1340/29 die Pflicht, ihr Studium so zu gestalten, dass sie das Regelstudienziel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, das heißt in der Regelstudienzeit erreichen. Das Absolvieren eines Zweitstudiums und/oder die Teilnahme an einer parallel laufenden beruflichen Ausbildung von Finanzdienstleistern und Versicherungsgesellschaften, die unter anderem eine Traineeausbildung zu einem selbstständigen Finanzdienstleister bzw. einer selbstständigen Finanzdienstleisterin oder Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsvermittlerin (IHK) beinhaltet, sind deswegen regelmäßig in der Studienzeit an einer Universität der Bundeswehr nicht erlaubt.

In Bezug auf die Tätigkeit für Finanzdienstleister und Versicherungsgesellschaften wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Qualität der beworbenen Produkte, der Werbungsversuch von Kameradinnen und Kameraden in den meisten Fällen nicht auf kameradschaftlicher gut gemeinter Hilfestellung basiert, sondern im Schwerpunkt eindeutig unter Ausnutzung des kameradschaftlichen Vertrauensverhältnisses eigennützige finanzielle Bereicherungsabsichten verfolgt.

14. Änderung persönlicher Verhältnisse gemäß der Allgemeinen Regelung „Operative Vorgaben für das – Personelle Meldewesen –“ A1-1380/2-5000 VS-NfD, Nrn. 303-313

Der Soldat bzw. die Soldatin ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen umgehend der bzw. dem Disziplinarvorgesetzten anzuzeigen.

Auszug aus der Liste anzeigepflichtiger Geschäftsvorfälle:

- Eheschließung, Scheidung, Aufhebung der Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft,
- Akademischer Grad,
- Änderung Überweisungsweg, Bankverbindung,
- Änderung Geschlecht,
- Änderung der Religion/Konfession, Austritt aus der Glaubensgemeinschaft,
- Anerkennung/Feststellung der Vaterschaft eines nichtehelichen Kindes,
- Annahme/Adoption eines Kindes,
- Anschriftenänderung, Umzug, Einrichtung Zweitwohnsitz,
- Aufnahme eines Stief-, Pflege-, Enkelkindes in den eigenen Haushalt,
- Auflösung der Zugehörigkeit eines Stief-, Pflege-, Enkelkindes in den eigenen Haushalt,
- Elternzeit mit Tätigkeit,
- Geburt eines Kindes,
- Anzeige einer Schwangerschaft – Mutterschutz; vorzeitige Beendigung einer Schwangerschaft,
- Änderung des eigenen Namens sowie des Ehegatten bzw. der Ehegattin und des Kindes,
- Nebentätigkeit, Ehrenamt, politisches Mandat,
- Tod des Ehegatten bzw. der Ehegattin,
- Wahrnehmung besonderer Funktionen (z. B.: PersRat, GleichB, Vertrauensperson o. Ä.),
- Bestätigung und Berücksichtigung einer Wohnung im Sinne § 10 Bundesumzugskostengesetz (BUKG),
- Verlust Truppenausweis sowie
- Erwerb/Verlust einer Fahrerlaubnis.

15. Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung zur Wahrnehmung der militärischen Sicherheit (Allgemeine Regelung „Militärische Sicherheit in der Bundeswehr – Militärische Sicherheit“ A-1130/1 VS-NfD, Nr. 223):

Ich bin verpflichtet

- über die Angelegenheiten, die mir bei meiner dienstlichen Tätigkeit bekannt werden Verschwiegenheit zu bewahren (§ 14 (1) SG, § 61 (1) BBG, § 3 TVöD
- zu ständiger Umsicht und Wachsamkeit gegenüber den gegnerischen Nachrichtendiensten und deren Anbahnungsversuchen sowie
- alle Wahrnehmungen und Vorkommnisse, die eine Gefahr für die militärische Sicherheit erkennen oder vermuten lassen, meinen Vorgesetzten/Sicherheitsbeauftragten zu melden/anzuzeigen.

Erklärung beim Ausscheiden aus dem Dienst (Allgemeine Regelung „Militärische Sicherheit in der Bundeswehr – Verschlussachen“ A-1130/2 VS-NfD, Nr. 830-834):

Ich erkläre, dass ich kein Material, keine Unterlagen in meinem Besitz habe, das/die wegen seines bzw. ihres dienstlichen Charakters abzuliefern waren. Auf die Dienstpflichten zur Wahrnehmung der militärischen Sicherheit gemäß der Verpflichtungserklärung, insbesondere auf das Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die aus dem Dienstverhältnis gewonnen Erkenntnisse, bin ich hingewiesen worden.

16. Belehrung Marsch/Hitze-/Kälteschäden

Hinweise/Belehrung/Umgang gemäß der Allgemeinen Regelung „Gefechtsdienst aller Truppen (zu Lande)“ A2-226/0-0-4710 VS-NfD

17. Handel und Gewerbeausübung gemäß der Allgemeinen Regelung „Handel und Gewerbeausübung“ A-2100/19, Nr. 101

Im Bereich der Bundeswehr ist jeglicher Handel und Gewerbeausübung (u. a. Warenverkauf, Werbung, Abschluss von Versicherungen) grundsätzlich verboten.

18. Alkoholmissbrauch gemäß der Allgemeinen Regelung „Leben in der Militärischen Gemeinschaft“ A1-2630/0-9802, Nr. 405 und Anlage 6.11

Der Genuss von Alkohol ist nicht generell verboten, jedoch führt ein erhöhter und nicht mehr kontrollierbarer Alkoholgenuss in einer Gemeinschaft, in welcher gegenseitige Rücksichtnahme und Disziplin unabdingbar sind, zu Streitigkeiten und Problemen. Insbesondere exzessiver Alkoholgenuss ist untersagt. Näheres regelt ein Kompaniebefehl.

19. Belehrung über das Verhalten bei Erkrankung außerhalb des Standortes (StO) gemäß der Allgemeinen Regelung „Leben in der Militärischen Gemeinschaft“ A1-2630/0-9802, Abschnitt 4.3 sowie Anlage 6.10

Bei auftretender Krankheit hat sich der Soldat bzw. die Soldatin umgehend bei der Kompanie zu melden. Diese Meldung muss bis spätestens 06.30 Uhr beim Unteroffizier vom Dienst eingehen. Dabei muss angegeben werden, wo und wann sich der jeweilige Soldat bzw. die jeweilige Soldatin krankmeldet.

Nach der Krankmeldung hat der Soldat bzw. die Soldatin die nächstgelegene Sanitätseinrichtung der Bundeswehr aufzusuchen, außer es handelt sich um einen Notfall/Unfall oder eine plötzliche schwere Erkrankung und eine Sanitätseinrichtung der Bundeswehr ist nicht zu erreichen. Nach dem Arztbesuch ist die Kompanie über das Geschäftszimmer sofort über den Sachstand zu informieren. Jeder Soldat bzw. jede Soldatin muss dafür sorgen, dass eine schriftliche Bestätigung der untersuchenden Stelle die Kompanie umgehend erreicht und ihm bzw. ihr weiterhin eine schriftliche Bestätigung in Form eines Krankmeldescheins o. Ä. ausgestellt wird, die der Soldat bzw. die Soldatin bei seiner bzw. ihrer Stammeinheit persönlich abzugeben hat, sobald er bzw. sie wieder im Dienst ist.

20. Auslandsrankenversicherung gemäß der Allgemeinen Regelung „Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung und Heranziehen von zivilen (zahn)-ärztlichen und psychologischen Vertretungskräften“ A-1455/4, Abschnitt 15

Die notwendigen Kosten einer Behandlung während eines privaten Aufenthaltes im Ausland werden nur in Höhe aus Bundesmitteln übernommen, wie sie bei einer Erkrankung im Inland entstanden wären. Sie werden deshalb eindringlich darauf hingewiesen, dass vor jedem privaten Auslandsaufenthalt eine entsprechende Auslandsrankenversicherung abgeschlossen werden sollte.

21. Umgang mit Ausweispapieren gemäß der Allgemeinen Regelung „Dienst- und Truppenausweis“ A-1480/5

Jeder Soldat bzw. jede Soldatin erhält verschiedene Ausweise und Berechtigungsausweise. Er bzw. sie ist verpflichtet, sorgsam damit umzugehen, vor allem vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Bei Verlust hat umgehende Meldung an den Disziplinarvorgesetzten bzw. die Disziplinarvorgesetzte zu erfolgen.

22. Unfallbelehrung

Alle Dienstunfälle, Arbeitsunfälle, sowie Privatunfälle mit ursächlicher Beteiligung Dritter, die zu Personenschaden oder Leistungen durch den Dienstherrn geführt haben, oder bei denen jenes nicht auszuschließen ist, müssen unverzüglich bei der Einheit angezeigt werden. Aufgrund dieser Meldung wird die Bundeswehr den Forderungsübergang prüfen und eventuelle Regressansprüche gegenüber Dritten geltend machen. Des Weiteren muss jeder Kontakt mit Zecken angezeigt und ärztlich dokumentiert werden, um bei ggf. später auftretenden Erkrankungen den Anspruch auf Leistungen durch den Dienstherrn zu wahren.

23. Belehrung über die Möglichkeit der Erstattung von Kinderbetreuungskosten gemäß der Allgemeinen Regelung „Anwendung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes“ A-1442/1, Nr. 2031

Der o. g. Soldat bzw. die o. g. Soldatin wurde darüber belehrt, dass die durch die Teilnahme an der Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme entstehenden zusätzlichen, unabwendbaren Kinderbetreuungskosten (im Sinne von § 10 Absatz 2 Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG)) auf Antrag erstattet werden können.

Der Antrag ist regelmäßig vor Beginn der Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum zu richten. Dort besteht zudem die Möglichkeit der weiteren Beratung.

24. Gebrauch der Chipkarte für die Verpflegung gemäß der Allgemeinen Regelung „Elektronisches Erfassungs- und Abrechnungssystem in den Truppenküchen der Bundeswehr“ C2-1910/0-0-19, Nrn. 401-403, 411-412

Die Chipkarte dient der Erfassung und Abrechnung der tatsächlichen Verpflegungsteilnahme je Morgen-, Mittags- und Abendkost. Beim Umgang mit der Chipkarte sind folgende Verhaltensregeln und Hinweise zu beachten, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten:

Chipkarten werden grundsätzlich an Verpflegungsteilnehmende ausgegeben, die gemäß der Allgemeinen Regelung „Verpflegungsmanagement“ A1-1910/0-6001 zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet oder berechtigt sind bzw. sich als Angehörige anderer Standorte der Bundeswehr am Standort aufhalten.

Die Erfassung von Gästen, die lediglich sporadisch an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, erfolgt durch Barzahlung am Kassenplatz.

Die Erfassung der Chipkarte erfolgt am Buchungsterminal, welches sich im Speisesaal befindet. Eine Mehrfachnutzung einer Chipkarte je Mahlzeit und Tag wird vom System ausgeschlossen. Die Abrechnungssysteme sind jedoch so positioniert, dass die Einholung eines Nachschlages oder zusätzlichen Getränks problemlos möglich ist.

Sofern Chipkarten kaputt/verloren gehen, ist dies im Geschäftszimmer zu melden. Es erfolgt die Ausgabe von Ersatz-Chipkarten durch die Dienststelle. Bei Verlust einer Chipkarte wird nach den Schadensbestimmungen verfahren.

Die Chipkarten können nicht übertragen oder untereinander ausgetauscht werden. Die Weitergabe der Chipkarte an einen anderen Soldaten bzw. eine andere Soldatin stellt ein Dienstvergehen dar und wird disziplinarrechtlich verfolgt.

Die Chipkarte ist mit einer Nummer versehen, die dem Soldaten bzw. der Soldatin zugeteilt ist. Eine gefundene Chipkarte darf nicht genutzt werden (siehe oben). Sie ist im Geschäftszimmer abzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Truppenverpflegung ohne Buchung am Terminal ein Dienstvergehen darstellt, welches disziplinarrechtlich verfolgt wird!

25. Belehrung erstes Schießen

§ 19 WStG Ungehorsam

- (1) Wer einen Befehl nicht befolgt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat
 - a. wenigstens fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe oder
 - b. fahrlässig den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen (§ 226 des Strafgesetzbuches) verursacht.
- (4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligten nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend.

§ 42 WStG Unwahre dienstliche Meldung

- (1) Wer
 1. in einer dienstlichen Meldung oder Erklärung unwahre Angaben über Tatsachen von dienstlicher Bedeutung macht,
 2. eine solche Meldung weitergibt, ohne sie pflichtgemäß zu berichtigen, oder
 3. eine dienstliche Meldung unrichtig übermittelt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Wer im Falle des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die schwerwiegende Folge wenigstens fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

§ 267 StGB Urkundenfälschung

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar. (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
 3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
 4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.
- (3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Belehrungstext

Ein schuldhafter Verstoß gegen die Vorschriften und Befehle, insbesondere auch falsches Anzeigen, Ansagen und Eintragen in die Schießunterlagen sowie das Aneignen von Munition und Munitionsteilen kann – bei Eintritt einer schwerwiegenden Folge – als Ungehorsam oder als unwahre dienstliche Meldung; das Fälschen der Schieß-/ Sprengkladde (oder Schießliste) als Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafen geahndet werden.

26. Einstellen von Bildern, Videos oder sonstigen Medien mit Bezug zur Bundeswehr im Internet

Vermeintlich werden in spezialisierten Internet-Portalen (YouTube, Facebook, aber auch WhatsApp, Instagram, o. Ä.) Videos aus dem Bereich der Bundeswehr veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um vermeintlich lustige und überzeichnete Szenen aus dem Dienstbetrieb oder der dienstfreien Zeit.

Vereinzelt zeigen diese Videos Handlungen und Situationen, die sowohl aufgrund der bloßen Einstellung ins Internet als auch wegen der dargestellten Handlungen den Verdacht von Dienstvergehen oder Straftaten nahelegen.

Gemäß § 23 Absatz 1 SG begeht der Soldat bzw. die Soldatin ein Dienstvergehen, wenn er bzw. sie gegen seine bzw. ihre soldatischen Pflichten verstößt. Durch das Einstellen von Videos mit Bezug zur Bundeswehr oder auch durch das dargestellte Verhalten können z. B. folgende Dienstplichten verletzt werden:

- § 17 Absatz 2 SG Ansehensschädigung der Bundeswehr,
- § 14 Absatz 1 SG Verschwiegenheitspflicht,
- § 12 Absatz 2 SG Kameradschaftspflicht,
- § 11 Absatz 1 SG Gehorsamspflicht (z. B. Fotografierverbot innerhalb militärischer Liegenschaften),
- § 10 Absatz 6 SG Pflicht zur Zurückhaltung bei Äußerungen sowie
- § 8 SG Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Sie werden hiermit belehrt, dass die Konsequenzen solcher Pflichtverletzungen von erzieherischen Maßnahmen bis zu gerichtlichen Disziplinarverfahren reichen. Strafrechtlich relevante Angelegenheiten werden an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Das Anfertigen, Verbreiten, die Weitergabe an Dritte und das Einstellen dieses Materials im Internet ist verboten!

27. Bedeutung der Sprachausbildung gemäß der Allgemeinen Regelung C2-227/0-0-5622 VS-NfD

Ich wurde heute darüber belehrt, dass die voruniversitäre Sprachausbildung und das Erreichen der Sprachleistungsprüfung (SLP) Englisch 3332 für ein erfolgreiches Bachelor-/Masterstudium zwingend erforderlich ist, da dadurch bereits vor Studienbeginn die notwendigen 8 anrechenbaren „credit points“ gemäß European Credit Transfer System (ECTS) erreicht werden.

28. Erholungsurlaub gemäß der Allgemeinen Regelung C2-227/0-0-5622 sowie der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung

Ich wurde heute darüber belehrt, dass ich meinen Erholungsurlaub gemäß dem geplanten Ausbildungsgang nehmen muss, weil zu anderen Zeiten einer Genehmigung von Erholungsurlaub zwingende dienstliche Gründe mit der Folge des möglichen Verfalls des Urlaubsanspruches entgegenstehen könnten. Erholungsurlaub ist grundsätzlich mit einem zeitlichen Vorlauf von -3- Tagen zu beantragen.

Datum, Unterschrift Soldat bzw. Soldatin

Verteiler
Grundakte
Nebenakte
Soldat bzw. Soldatin

Name:

Vorname:

PK:

Belehrungen zur Verhütung von und Verhalten bei Hitze- und Kälteschäden

Hitzeschäden

a. Vorbeugung

- kein Alkohol,
- nicht rauchen,
- leichte, lockere, witterungsangepasste Bekleidung tragen (Anzugserleichterung befehlen),
- Kopfbedeckung bei starker Sonneneinstrahlung tragen (kein Gefechtshelm),
- Anpassen der körperlichen Anforderungen an die Witterungsbedingungen,
- nicht unnötig in der Sonne stehen,
- Marschordnung auflockern (besonders bei Märschen durch Ortschaften und Gebiete ohne ausreichende Luftbewegung),
- die letzte Hauptmahlzeit einige Stunden vor Marschbeginn einnehmen,
- während des Marsches nur leichte Kost einnehmen,
- für häufige und ausreichende Flüssigkeitszufuhr sorgen,
 - + schwach gesüßte kalte Getränke,
 - + gesalzene kühle oder lauwarme Getränke (1-2 TL Salz auf 1 Liter).

b. Entstehung

- Hitzeerschöpfung:
 - + entstehen bei körperlicher Anstrengung und, hoher Lufttemperatur durch Salzverlust; Verdunstung von zu viel Körperflüssigkeit oder durch
 - + Hitzekrämpfe,
- ++ Behinderung der Verdunstung durch zu hohe Luftfeuchtigkeit (Wärmestau). Zu starke Abgabe von Körpersalzen über den Schweiß verschlimmern diese Wirkungen.
- Hitzekollaps, Hitzeohnmacht:
 - + Nachlassen der Hirndurchblutung durch Versacken des Blutes im Bauch und Beinen beim Stehen in großer Hitze.
- Hitzschlag:
 - + Zusammenbruch der Temperaturregulation und des Kreislaufs bei Wärmestau und Erschöpfung der Schweißproduktion.
- Sonnenstich:
 - + Temperaturerhöhung im Gehirn durch starke Sonneneinstrahlung auf den unbedeckten Kopf.
- Sonnenbrand:
 - + Hautverbrennungen bei direkter Sonneneinstrahlung durch den Hitze- und UV-Anteil des Sonnenlichtes.

c. Symptome

- Hitzeerschöpfung:
 - + gerötete schweißnasse Haut bei trockenen Schleimhäuten, Durst,
 - + Erschöpfungszustände,
 - + Schwindel, unkoordinierte Bewegungen,
 - + Kopfschmerzen, Sehstörungen,
 - + Appetitlosigkeit, Übelkeit,

- + beschleunigter Puls und Atmung.
- Hitzekrämpfe: + Schwäche, Durst, trockene Zunge,
- + ungleichmäßiges Zucken und Krämpfe besonders der Arme und Beine.
- Hitzekollaps, Hitzeohnmacht:
 - + gerötete schweißnasse Haut, Blässe im Kopfbereich,
 - + Kreislaufversagen im Stehen,
 - + Schwarzwerden vor Augen,
 - + Schwindel,
 - + Ohnmacht.
- Hitzschlag:
 - + Kopfschmerz, Schwäche, Schwindel, Ohnmachtsgefühl,
 - + manchmal Bauchkrämpfe und Erbrechen,
 - + rotes Stadium,
 - ++ Haut rot, manchmal noch schweißbedeckt,
 - ++ schneller Puls,
 - ++ schneller Atem,
 - ++ Flimmern vor Augen.
 - + graues Stadium
 - ++ Haut grau, trocken, fliegender Puls,
 - ++ Schwindel,
 - ++ Sehstörungen,
 - ++ manchmal Hitzekrämpfe,
 - ++ Ohnmacht.
- Sonnenstich:
 - + Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit,
 - + Brechreiz,
 - + heißer, roter Kopf,
 - + evtl. Nackensteife.
- Sonnenbrand:
 - + Hautrötung, evtl. Blasenbildung der Haut.

d. Erste Hilfe

- Hitzeerschöpfung, Salzverlust, Hitzekrämpfe:
 - + an kühlem schattigen Ort hinlegen lassen,
 - + Kleidung öffnen,
 - + für Luftzufuhr sorgen,
 - + kühle salzhaltige Flüssigkeit trinken lassen.
- Hitzekollaps, Hitzeohnmacht:
 - + an kühlem, schattigen Ort hinlegen,
 - + Beine hochlagern,
 - + Kleidung öffnen,
 - + für Luftzufuhr sorgen,
 - + bei erhaltenem Bewusstsein kühle, salzhaltige Flüssigkeit trinken lassen,
 - + evtl. sturzbedingte Verletzungen versorgen.

So bald wie möglich ärztliche Behandlung.

- Hitzschlag
- + Kleidung ausziehen,
- + an kühlem, schattigen Ort mit erhöhtem Kopf hinlegen lassen,
- + Körper mit Wasser und Luftzug abkühlen,
- + bei erhaltenem Bewusstsein kühle Getränke trinken lassen.

LEBENSGEFAHR – SOFORT ARZT RUFEN!

- Sonnenstich:
- + an kühlem, schattigen Ort mit erhöhtem Kopf hinlegen lassen.
- + jede Sonneneinstrahlung vermeiden,
- + Kleidung am Oberkörper öffnen,
- + kalte Umschläge auf Kopf und Nacken (z. B. Eisbeutel).

LEBENSGEFAHR – SOFORT ARZT RUFEN!

- Sonnenbrand:
- + gerötete Haut kühlen,
- + weitere Sonneneinstrahlung vermeiden,
- + Blasen nicht öffnen, locker und steril verbinden.

Merke:

SOLDATEN MIT HITZESCHÄDEN NICHT WEITERMARSCHIEREN LASSEN, AUCH NICHT MIT KAMERADENHILFE; FÜR LIEGENDEN TRANSPORT SORGEN.

Kälteschäden

a. Vorbeugung

- Kein Alkohol,
- nicht rauchen,
- möglichst häufig warme Mahlzeiten oder warme Getränke einnehmen,
- feuchte Bekleidung sofort wechseln, besonders Schuhe und Handschuhe,
- Nässe durch Benzin erhöht die Gefahr von Kälteschäden erheblich,
- Lockere Kleidung in mehreren Lagen tragen (Zwiebelschalenprinzip), keine einengende Bekleidung tragen,
- Windschutz suchen oder herstellen,
- Regen- bzw. Schneeschutz herstellen,
- zusätzliches Isoliermaterial nutzen (Stroh, Zeitung usw.),
- Aufwärmmöglichkeiten schaffen (Fahrzeugheizung, Wärmefeuern usw.),
- nie länger als unbedingt nötig bewegungslos verharren,
- unnötiges Schwitzen vermeiden,
- unnötiges Stehen in Wasser oder Matsch vermeiden,
- nie Metall mit bloßer Hand berühren (Fahrzeuge, Gewehrschloss usw.),
- möglichst sorgfältige Körperpflege durchführen,
- gegenseitig beobachten, ob Nase, Ohren usw. weiß werden.

b. Entstehung

- Unterkühlung,
- Erfrierungen,
- Nässe-, Kältebrand,

+ entstehen, wenn der Körper oder Körperteile zu viel Wärme an die Umgebung abgeben.

Erschöpfung, Hunger, Krankheit und Verletzungen fördern die Entstehung von Kälteschäden.

+ starkes Schwitzen, feuchte Luft, nasse Bekleidung, Wind können dazu führen, dass bei ungeschützter Haut Kälteschäden schon bei Temperaturen ab + 6 °C auftreten.

c. Symptome

- Unterkühlung

+ Zittern, graue, blasse Haut,

+ Schmerzen an Armen und Beinen,

+ zunehmende Empfindungslosigkeit,

+ Sprachverlangsamung,

+ zunehmende Muskelstarre,

+ Müdigkeit,

+ Sinnestäuschungen,

+ Bewusstlosigkeit.

- Erfrierungen

+ 1.gradige:

++ Prickeln, Schmerzen, Blasswerden der Haut, (ALARMZEICHEN ist plötzliches Aufhören der ++ Schmerzreaktion und des Kältegefühls);

+ 2.gradige:

++ Blasenbildung, oft blau-rote Hautverfärbung;

+ 3.gradige:

++ Absterben von Hautbezirken oder Gliedmaßen. Blau-schwarze Verfärbung, k e i n Schmerz.

- Nässe-, Kältebrand:

+ Kalte, blasse, runzelige, feuchte Haut der Füße schon bei Temperaturen unter + 12 °C durch langes bewegungsloses Stehen in Wasser, Schneematsch oder Matsch. Nach einigen Tagen Blaufärbung.

- Sonstige Gefahren:

+ Schneeblindheit,

+ Augenentzündung durch längeren Aufenthalt auf sonnenbeschienenen Schneefläche – Schutzbrille tragen,

+ CO-Vergiftung:

droht in geschlossenen Räumen, die mit brennstoffbetriebenen Heizgeräten beheizt werden, regelmäßig lüften.

d. Erste Hilfe

- Unterkühlung
 - + weitere Auskühlung vermeiden,
 - + Einschlagen in warme Decken,
 - + liegender Transport in warme zugfreie Räume,
 - + Heiße Getränke reichen, – **Nie Alkohol** –
 - + Bei Atemstillstand – **Atemspende** –.
 - + Sobald wie möglich ärztliche Behandlung.
 - Erfrierungen:
 - + Weiteren Wärmeverlust vermeiden
 - + 1. Grades:
 - ++ langsam Erwärmen,
 - ++ trocken halten,
 - ++ Durchblutung fördern (Bewegung ...).
 - + 2. Grades:
 - ++ Blasen nicht öffnen,
 - ++ trocken halten,
 - ++ trocken, locker und steril verbinden.
 - + 3. Grades:
 - ++ trocken, locker und steril verbinden.
- So bald wie möglich ärztliche Behandlung.
- Nässe-, Kältebrand:
 - + sofort trocknen,
 - + trocken, locker und steril verbinden.

Sobald wie möglich ärztliche Behandlung.

Merke:

- *nie Alkohol, nicht rauchen,*
- *KEIN EINREIBEN MIT SCHNEE,*
- *KEIN MASSIEREN ERKRANKTER KÖRPERTEILE,*
- *KEIN DIREKTER KONTAKT MIT WÄRMEQUELLEN,*
- *KEINE SALBEN ODER FEUCHTE VERBÄNDE.*

Unterschrift des Soldaten